

**- Entwurf -**

Stand: 20.12.2021

# Satzung

des

Turn- und Sportverein Uettingen 1910 e.V.



In der von der Mitgliederversammlung am XXX beschlossenen Fassung.

Änderungen gegenüber der alten Fassung der Satzung sind den gesondert verfassten Erläuterungen zur Neufassung zu entnehmen.

# Satzung des Turn- und Sportverein Uettingen 1910 e.V.

## Inhaltsverzeichnis

<b>§1 Name und Sitz des Vereins</b> .....	3
<b>§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit</b> .....	3
<b>§3 Vereinstätigkeit</b> .....	3
<b>§4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit</b> .....	4
<b>§5 Mitgliedschaft</b> .....	4
<b>§6 Stimmrecht und Wählbarkeit</b> .....	4
<b>§7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen</b> .....	5
<b>§8 Beiträge</b> .....	5
<b>§9 Organe des Vereins</b> .....	6
<b>§10 Mitgliederversammlung</b> .....	6
<b>§11 Vorstand</b> .....	7
<b>§12 Erweiterter Vorstand</b> .....	8
<b>§13 Vereinsausschuss</b> .....	9
<b>§14 weitere Ausschüsse</b> .....	9
<b>§15 Kassenprüfung</b> .....	9
<b>§16 Abteilungen</b> .....	10
<b>§17 Weitere Ordnungen</b> .....	10
<b>§18 Haftung</b> .....	10
<b>§19 Datenschutz</b> .....	11
<b>§20 Auflösung des Vereins</b> .....	11
<b>§21 Sprachregelung</b> .....	11
<b>§22 Inkrafttreten</b> .....	11

## §1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 04. Dezember 1910 gegründete Verein führt den Namen  
**Turn- und Sportverein Uettingen 1910 e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Uettingen und ist mit der Nummer 536 in das Vereinsregister am Amtsgericht Würzburg eingetragen. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.
- (3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

## §2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und die Jugendpflege.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch:
  - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Wanderungen und entsprechenden Wettkämpfen
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Freizeiten
  - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Betreuern
  - Instandhaltung der Sportplätze und Geräte, sowie der vereinseigenen Gebäude
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

## §4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können mit einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamtspauschale / Übungsleiterfreibeträge) begünstigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Abweichend hiervon trifft die Entscheidung bezüglich einer Begünstigung des Vorstandes der Vereinsausschuss.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Weitere Einzelheiten können durch den Vereinsausschuss in einer Finanzordnung geregelt werden. Hier gilt §17.

## §5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt vorbehaltlich Abs. 2 mit dem Eingang des Aufnahmeantrags beim Verein. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, Aufnahmeanträge innerhalb von zwei Wochen nach deren Eingang abzulehnen. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Ehrenmitglieder werden nach der jeweils gültigen Ehrenordnung ernannt, welche nach Maßgabe des §17 durch den Vereinsausschuss erlassen/geändert werden kann.

## §6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht, stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder bereits ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Abweichend von Satz 1 haben Mitglieder bei der Wahl zum Kinder- und Jugendleiter bereits ab dem 16. Lebensjahr passives Wahlrecht. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters wirksam.
- (2) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (3) Mitglieder ohne Stimmrecht können jederzeit als Gäste an Vereinsversammlungen teilnehmen.

## §7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Verein gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a. das Mitglied auch nach zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet,
  - b. das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - c. das Mitglied wiederholt und in grober Weise gegen die Vereinsatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - d. es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - e. das Mitglied die Amtsfähigkeit (§45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet – nach vorheriger Anhörung des Mitglieds – der Vorstand. Fühlt sich ein Mitglied zu Unrecht ausgeschlossen, kann es innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Die Anfechtung eines Ausschlussbeschlusses hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Unter den Voraussetzungen des Abs. 3 können durch den Vorstand auch Maßnahmen, wie der Ausschluss von Veranstaltungen oder Betretungs- und Benutzungsverbote für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude ausgesprochen werden.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## §8 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, sowie ggf. festgelegte außerordentliche oder zusätzliche Beiträge zu leisten. Der Einzug erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche oder zusätzliche Beiträge (z.B. Spartenbeiträge) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind grundsätzlich für das Jahr des Erwerbs, bzw. Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten und bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres fällig. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Abweichende Regelungen von Satz 2 können in einer Finanzordnung nach Maßgabe des §17 getroffen werden.
- (3) Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Beim Beitragseinzug entstehende Kosten, z.B. Rücklastschriftgebühren, sind durch das Vereinsmitglied zu entrichten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen. Ergänzende Regelungen zum Beitragswesen können in einer Finanz- und/oder Ehrenordnung nach Maßgabe des §17 geregelt werden.

## §9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung (§10)
- b. Der Vorstand (§11)
- c. Die erweiterte Vorstandschaft (§12)
- d. Der Vereinsausschuss (§13)

## §10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst bis 31. März statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies
  - a. der Vorstand beschließt,
  - b. der Vereinsausschuss beschließt oder
  - c. 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch ein Mitglied des Vorstandes. Sie geschieht grundsätzlich in Form einer Veröffentlichung im "Mitteilungsblatt" der Gemeinde Uettingen, alternativ durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, sowie auf weiteren geeigneten Social-Media-Kanälen und durch öffentlichen Aushang. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung mitgeteilt. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorsitzenden Organisation/Repräsentation
  - b. Kassenbericht durch den Vorstand Finanzen/Wirtschaft und Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt, eine Wahl ist in diesem Fall in Form einer Stichwahl so oft zu wiederholen, bis ein Kandidat die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur im Rahmen von §33 I S.2 BGB möglich.

- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Organisation/Repräsentation schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge für die Versammlung können gestellt werden
  - a. von den Mitgliedern,
  - b. von Mitgliedern des Vereinsausschusses,
  - c. von Mitgliedern sonstiger bestehender Ausschüsse.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand Organisation/Repräsentation, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (8) Die Art der Abstimmung über Beschlüsse wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (9) Für die Durchführung von Wahlen wird von der Versammlung ein Wahlleiter bestimmt. Die Wahl erfolgt per Akklamation. Eine geheime Wahl ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder oder einer der Kandidaten dies beantragt. Die Wahl des Vorstands erfolgt in Einzelwahlgängen, die Wahl des erweiterten Vorstands und der Kassenprüfer kann gesammelt erfolgen, wenn nicht mehrere Kandidaten für einen Posten zur Auswahl stehen.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands
  - b. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
  - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
  - d. Beschlussfassung über das Beitragswesen
  - e. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, aus Vereinsordnungen oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen
- (12) Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen, sofern der Vereinsausschuss dies beschließt, auch über geeignete virtuelle Kommunikationsmittel abgehalten werden. Wahlen können unter den gleichen Voraussetzungen ebenfalls virtuell, im Umlaufverfahren oder als Briefwahl durchgeführt werden. Auch eine Hybridveranstaltung (Teilnahme online oder vor Ort) ist zulässig.

## §11 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung (§10) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt unabhängig von Satz 1 bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt und setzt sich zusammen aus
  - a. dem Vorsitzendem Organisation/Repräsentation,
  - b. dem Vorsitzendem Finanzen/Wirtschaft,
  - c. dem Vorsitzendem Sport,
  - d. dem Vorsitzendem Bauwesen/Instandhaltung.
- (2) Bei frühzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Kann ein Vorstandsamt nicht besetzt werden, so können von einer Person auch

mehrere Vorstandsämter gleichzeitig wahrgenommen werden, der Vorstand muss hierbei jedoch immer aus mindestens zwei Personen bestehen.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten. Die Vorsitzenden haben im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB Einzelvertretungsbefugnis.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden Organisation und Repräsentation geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Übt eine Person mehrere Ämter gleichzeitig aus, besitzt sie trotzdem nur eine Stimme.
- (5) Sitzungen und die Beschlussfassung des Vorstands können im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder über geeignete virtuelle Kommunikationsmittel abgehalten werden. Auch eine Hybridveranstaltung (Teilnahme online oder vor Ort) ist zulässig.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Satzung und aller ergänzenden Vereinsordnungen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind zu allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse einzuladen. Sie können dort beratend teilnehmen und haben Stimmrecht.
- (8) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.
- (9) Über die Tätigkeiten und Beschlüsse des Vorstands sind in geeigneter Weise Protokolle anzufertigen, die dem Vereinsausschuss auf Verlangen vorzulegen sind.

## §12 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung (§10) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt unabhängig von Satz 1 bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des erweiterten Vorstandes im Amt und setzt sich zusammen aus:
  - a. dem 1. und 2. Schatzmeister,
  - b. dem 1. und 2. Schriftführer,
  - c. dem Kinder- und Jugendleiter,
  - d. dem Leiter der Mitgliederverwaltung,
  - e. bis zu sechs Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands können sich gegenseitig vertreten. Bei frühzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstands ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Kann ein Amt nicht besetzt werden, so können von einer Person auch mehrere Positionen im erweiterten Vorstand gleichzeitig wahrgenommen werden oder einzelne Positionen unbesetzt bleiben. Der erweiterte Vorstand muss hierbei jedoch immer aus mindestens vier Personen bestehen.
- (3) Der erweiterte Vorstand steht den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten beratend und unterstützend zur Seite. Den Mitgliedern des erweiterten Vorstands können vom Vorstand einzelne Aufgaben übertragen werden. §11 Abs. 9 (Protokollführung) gilt hier entsprechend.



## §13 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
  - a. dem Vorstand,
  - b. dem erweiterten Vorstand,
  - c. den Abteilungsleitern.
- (2) Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf, möglichst mindestens zweimal jährlich, oder wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder beantragt zusammen. Vereinsausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden Organisation/Repräsentation oder einem Vertreter einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Er fasst Beschlüsse, wenn der Vorstand dies aufgrund der Relevanz einer Entscheidung für notwendig erachtet oder die Satzung oder eine Vereinsordnung dies vorsieht. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (4) Der Vereinsausschuss ist unabhängig davon, ob alle Ämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, es sei denn, die Satzung oder eine Vereinsordnung bestimmt etwas anderes. Übt eine Person mehrere Ämter gleichzeitig aus, besitzt sie trotzdem nur eine Stimme.
- (5) §11 Abs. 5 (virtuelle Versammlungen) und §12 Abs. 3 (Unterstützung des Vorstands) und §11 Abs. 9 (Protokollführung) gelten entsprechend.

## §14 weitere Ausschüsse

- (1) Weitere Ausschüsse werden bei Bedarf für Vereinsaufgaben gebildet. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussvorsitzenden einberufen, der vom Ausschuss zu benennen ist.

## §15 Kassenprüfung

- (1) Mindestens zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. §11 Abs. 1 gilt sinngemäß.
- (2) Die Kassengeschäfte des gesamten Vereins werden in jedem Jahr in rechnerischer und sachlicher Hinsicht durch die Kassenprüfer geprüft. Den Kassenprüfern sind hierfür sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt. Nach Möglichkeit wird in diesem Fall ein zweiter Kassenprüfer kommissarisch durch den Vereinsausschuss bestimmt.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten bei der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands und der erweiterten Vorstandschaft.

## §16 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Beschluss des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungen werden durch einen Abteilungsleiter geleitet. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (3) Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf analog der Mitgliederversammlung (§10) einberufen und durchgeführt, es sei denn, die Abteilungsordnung bestimmt etwas anderes. Die Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben unabhängig von Satz 2 bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Kann der Posten des Abteilungsleiters nicht besetzt werden, kann der Vereinsausschuss einen kommissarischen Abteilungsleiter bis zur nächsten Abteilungsversammlung bestimmen.
- (4) Bei Bedarf kann durch die Abteilungsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit eine Abteilungsordnung beschlossen werden, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Die Abteilungsordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
- (5) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## §17 Weitere Ordnungen

- (1) Bei Bedarf können durch einstimmigen Beschluss des Vereinsausschusses ergänzend zu dieser Satzung Vereinsordnungen (z.B. Ehrenordnung, Finanzordnung) erlassen/geändert werden. Kommt kein einstimmiger Beschluss zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Vereinsordnungen müssen sich an den Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten.

## §18 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## §19 Datenschutz

- (1) Datenschutzrechtliche Belange können in einer vom Vereinsausschuss zu erlassenden Datenschutzordnung geregelt werden.
- (2) Eine ergänzende Datenschutzerklärung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

## §20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn es
  - a. der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b. die Auflösung des Vereins von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (4) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (5) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Gemeinde Uettingen.

## §21 Sprachregelung

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechter.
- (2) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

## §22 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am XXX in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Satzung in ihrer Fassung vom 28.03.2009 tritt zeitgleich außer Kraft.